



## Hinweise für Zweiräder der Marke: HONDA

Dokumentennr: 30024

Die Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland, als Generalvertrieb für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

Fahrzeugtyp EG-BE Nr.:	Handelsbezeichnung	Fahrzeugtyp	Baujahr von	Baujahr bis	verwendete Felgen	Luft- druck
	Hornet 600	PC 36	2005	2006	Serie	2.5/2.9

### Herstellerbescheinigung

Hiermit bestätigen wir, daß in den nachfolgend aufgeführten Größen die Reifen BT016F / BT016R mit der Zusatzbezeichnung „Pro“ sowohl auf Vorder - und Hinterrad wahlweise einsetzbar sind, soweit für den Standardreifen eine Reifenfreigabe auf dem betreffenden Motorrad besteht.

Hiermit bestätigen wir, daß die Reifen T30F / T30R und T30F GT / T30R GT mit der Zusatzbezeichnung „EVO“ sowohl auf Vorder - und Hinterrad wahlweise einsetzbar sind, soweit für den Standardreifen eine Reifenfreigabe auf dem betreffenden Motorrad besteht.

Hiermit bestätigen wir, daß in den nachfolgend aufgeführten Größen die Reifen S 20 F / S 20 R mit der Zusatzbezeichnung „EVO“ sowohl auf Vorder - und Hinterrad wahlweise einsetzbar sind, soweit für den Standardreifen eine Reifenfreigabe auf dem betreffenden Motorrad besteht.

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland  
Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Änderungsabnahme gemäß § 19 (3) StVZO ist nicht erforderlich. Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland geprüft. Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis gemäß § 19.2 StVZO, da keine Gefährdung zu erwarten ist. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des §29 (3) StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der o.g. ABE/EG-BE aufgeführt sind.

Bad Homburg, 03.12.2018



W. Terfloth  
Leiter Verkauf Motorradreifen  
Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils  
neuesten Fassung - ist einzusehen unter:  
[www.bridgestone.de](http://www.bridgestone.de)